der vntrewe Gerhab darauff/ nach Beschaffenheit der Sachen/bestrafft/ der Gerhabschafft entsetzt/ vnd zu Erstattung deß / dem Pupillen verursachten Schadens/ ernstlich angehalten werden.

Der Sechzehende Titul.

Wie/ vnd wann sich sonst ein Gerhabschafft endet.

§. 1.

Jn jedwedere Gerhabschafft endet sich erstlich für sich selbsten durch deß Gerhaben- oder Pupillen Todt/ doch mueß nach deß Gerhaben Todt / dem Pupillen ein anderer Gerhab gesetzt/ vnd jhme/ was sich befindet/ der Ordnung nach eingeantwortet werden. damit aber das Gericht jedesmahl der Gerhaben Todt/ bald wissen/ vnd anderwertige Bestellung thuen könne/ soll der noch lebende Mit-Gerhab/ vnd da keiner vorhanden/ deß verstorbenen Gerhabens Erben/ den Todtfall alsobald dem Gericht anzaigen/ vnd vmb Ersetzung der Gerhabschafft anhalten.

§. 2. Zum anderten/ wann der Pupill/ so er ein Mannsperson/ zway vnd zwaintzig: vnd wann es ein Weibsperson ist/ zwanzig Jahr deß Alters erfüllet hat; doch sollen auch nach disen vollendten Jahren/ denen jenigen / bey welchen man etwan ein verthuelich- oder liederliche weiß verspühret/ die Gütter nicht gleich eingeantworttet / sondern solches vorhero der Obrigkeit angezaigt/ vnd derselben Verordnung darüber erwartet werden.

§. 3. Drittens/ wann Wir auff Vernemmung deß Gerichts/ einen Pupillen vor solcher Zeit veniam ætatis erthailen/ so endet sich zwar alsdann die Gerhabschafft; jedoch ist der geweste Pupill dannoch nicht befuegt/ vor erlangter völliger Vogtbarkeit/ von seinen ligenden Güttern/ oder da dessen maistes vermögen in baarschafft/capitalien, oder andern kostbahren mobilien bestunde/ etwas merckliches/ohne Vorwissen der Obrigkeit/ auch vnterm Vorwand einer Recompens, zu verschencken/ oder sonsten zu veralieniren, oder zu verschwenden.

§. 4. Vierdtens/ wann sich ein Pupill/ Manns- oder Weibsperson vor obbemelter Zeit verheurathet/ oder im geistlichen Standt würcklich Profess gethan / wirdt sie auch der Gerhabschafft entbunden.

§. 5. Fünff-

§. 5. Fünfftens / Wann ein Gerhab mit gewissem beding / oder auff ein gewisse Zeit / in einem letzten Willen verordnet worden / ist nach auffgehöbtem beding / oder verloffener Zeit / dise testamentarische Gerhabschafft erloschen / jedoch soll es dem Gericht angezaigt / vnd die Ersetzung der Gerhabschafft begehrt werden.

§. 6. Sechstens / endet sich einer leiblichen Mutter Gerhabschafft / wann sie ferrers zur Ehe schreittet.

§. 7. Sibendens / wann einer / oder mehr Pupillen / jhre Vogtbahre Jahre erraichen / also / daß sie jhnen / vnd jhren übrigen / noch vngevogten Geschwistrigten wohl / vnd nutzlich vorstehen können / so mögen die vorigen Gerhaben entlassen / vnd der / oder die Brüder / als nächste Befreunde / zu Gerhaben jhrer noch münderjährigen Geschwistrigten verordnet werden.

§. 8. Der blödsinnig - preßhafft - vnd verthuelichen Persohnen Gerhabschafft endet sich / wann der Blödsinnige zu seiner Vernunfft / der Preßhaffte zu der Gesundheit / vnd der Verschwender / nach Erkantnuß der Obrigkeit / zu einem häußlich - vnd ehrbaren Leben beständig gelangt.

Der Sibenzehendte Titul.

Von der Gerhaben Raittung / vnd Rait Brieff.

§. 1.

Jn jedwederer Gerhab / auch die leibliche Mutter / seindt verbunden / alle Jahr / vnd jedes Jahrs besonders / nicht nur auff abfordern / sondern vor sich selbsten / der Obrigkeit / deren der Pupill vnterworffen / ordentliche Raittung / mit Belegung aller Einnamb - vnd Außgabs Bescheinung / bey Straff / vnd würcklichem einsehen / jnner den nechsten drey Monathen / nach verflossenem Jahr / zu übergeben / vnd die Auffnemmung derselben zu treiben / es wehre dann ein - oder anderer Gerhab solcher Verraittung / durch letzten willen absonderlich entlassen / vnnd hette die Obrigkeit darwider kein bedencken.

§. 2. Hingegen sollen alle / vnd jede Obrigkeiten darob seyn / damit die übergebene Gerhabschaffts Raittungen vnverzüglich auffgenommen / vnd dardurch sowol dem Gerhaben / als Pupillen / verholffen werde / da nun aber bey denen Gerhaben / an übergebung der Raittung / ein saum-